



Jugendordnung für die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Rostock



§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Landkreis Rostock. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.
- (4) Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gliederung

- (1) Kreisebene:
die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart
- (2) Amtsebene / Gemeindeebene:
die Amtsjugendfeuerwehrwartin / der Amtsjugendfeuerwehrwart bzw. die Gemeindejugendfeuerwehrwartin / der Gemeindejugendfeuerwehrwart amtsfreier Städte und Gemeinden
- (3) Gemeinde/Ortsfeuerwehr:
die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrmitglieder

§ 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Mitarbeit in der Mecklenburg - Vorpommerschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
- (3) Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander.
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- (5) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises Rostock.

- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaften sind die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- (3) Zum Zweck der Brandschutzerziehung können die Jugendfeuerwehren eine Kinderabteilung einrichten. Die Leitung unterliegt der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Musterjugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinden oder Stadt empfohlen.
- (5) Die Kreisjugendfeuerwehr und seine Mitglieder stehen für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Sie erkennen die Unversehrtheit und die Würde aller Menschen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe an.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 1. die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr
 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 3. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz der Kreisjugendfeuerwehrwartin /des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus:
 1. den Jugendfeuerwehrwartin / den Jugendfeuerwehrwarten oder den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin / den Jugendfeuerwehrwarten und der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher der Jugendfeuerwehr
 2. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 3. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart gibt im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes und dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand mindestens zwei Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vorher bei der Kreisjugendfeuerwehrwartin / dem Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreisjugendfeuerwehrausschuss, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung geschlossen und eine neue Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock.
- (6) Über die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung ist der / dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Rostock zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei der Kreisjugendfeuerwehrwartin / dem Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrvorstand.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 1. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes nach § 10.
 2. Genehmigung der Jahresberichte.
 3. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes.
 4. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.

5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand
 2. der Amtsjugendfeuerwehrwartin / dem Amtsjugendfeuerwehrwart bzw. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin / dem Gemeindejugendfeuerwehrwart der amtsfreien Städte und Gemeinden oder deren Stellvertreterinnen / deren Stellvertreter.
- (2) Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 2. Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen.
 3. Weiterleitung von Informationen an die Jugendfeuerwehren.

§ 8

Kreisjugendforum

Das Kreisjugendforum besteht aus Mitgliedern der Jugendfeuerwehren. Zusammensetzung und Aufgaben regelt das Kreisjugendforum in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 9

Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus
 1. der Kreisjugendfeuerwehrwartin / dem Kreisjugendwart
 2. der ersten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin / dem ersten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart
 3. der zweiten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartin / dem zweiten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart
 4. vier Beisitzer/innen
 5. der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher
 6. der Kreisjugendforumssprecherin / dem Kreisjugendforumssprecher (wird vom Kreisjugendforum gewählt)
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die ersten stellvertretende Kreisjugendwartin / der ersten stellvertretenden Kreisjugendwart bzw. die zweiten stellvertretende Kreisjugendwartin / der zweiten stellvertretenden Kreisjugendwart führen die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die ersten stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin / der ersten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. die zweiten stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin / der zweiten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart berichtet dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.
- (4) Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes
 1. Die Sitzungen werden durch die Kreisjugendfeuerwehrwartin / den Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen,
 2. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr aus
 3. ist berechtigt, im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung richten, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten bzw. eine Bestätigung nachzuholen,
 4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch,
 5. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
 6. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen zur Haushaltsstelle der Kreisjugendfeuerwehr und die Belege durch die Kassenprüferinnen / den Kassenprüfern des Kreisfeuerwehrverbandes auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Abrechnung zu prüfen.

- Über das Ergebnis der Prüfung und die Abrechnung des Geschäftsjahres ist der folgenden Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr in ausreichender Form zu berichten.
- (6) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
 - (7) Bei Bedarf kann der Kreisjugendfeuerwehrvorstand weitere Fachbereiche einrichten.

§ 10 Wahlen

- (1) Dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen.
Dazu gehören:
 1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
 2. Vorbereitung der Stimmzettel
- (2) Ein Vorschlagsrecht haben die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Vorschlagsberechtigten werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes einzureichen.
- (4) Wahlvorschläge müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes eingereicht werden, mit Ausnahme der Jugendgruppensprecherin / des Jugendgruppensprechers, der auch aus der Versammlung gewählt werden kann.
- (5) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- (6) Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (7) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. der Kreisjugendfeuerwehrwart / dem Kreisjugendfeuerwehrtin als Leiter des Wahlausschusses (steht die Kreisjugendfeuerwehrtin / der Kreisjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl an, so ist durch die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang eine andere Wahlleiterin / ein anderer Wahlleiter aus der Versammlung zu wählen),
 2. zwei gewählten Mitgliedern.Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter des Wahlausschusses bekannt gegeben.
- (8) Die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln, mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf Dauer von vier Jahren, die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher auf Dauer von zwei Jahren, gewählt.
 1. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) erforderlich. Hier stehen nur die beiden Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los über die Teilnahme am zweiten Wahlgang. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass die Wahlleiterin / der Wahlleiter des Wahlausschusses zieht.
 2. Für den Fall, dass neben dem Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrtin weitere Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstand zur Wahl stehen, wird im Wahlablauf zuerst die Kreisjugendfeuerwehrtin / der Kreisjugendfeuerwehrwart und danach die Stellvertreterinnen / die Stellvertreter und dann die Beisitzer/innen im Kreisjugendvorstand gewählt.
 3. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen, spätestens jedoch zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, muss der Kreisjugendfeuerwehrvorstand diese Funktion kommissarisch besetzen.
 5. Die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr ist berechtigt gewählte Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag abzuwählen. Durch die Abwahl entfallen jegliche Ansprüche gegenüber dem Landkreis und dem Kreisfeuerwehrverband. Es ist im Falle einer Abwahl Aufgabe der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen durchzuführen, spätestens jedoch zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (10) Wählbar ist:
 1. wer das passive Wahlrecht hat,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und unbescholten ist,

3. Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr/Jugendfeuerwehr ist
4. für die Funktionen der Kreisjugendwartin / des Kreisjugendwartes und der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte/-innen ist Voraussetzung, mindestens vier Jahre die Funktion“ Jugendfeuerwehrwart“ ausgeübt zu haben.

§ 11

Finanzierung und Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden durch die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock verwaltet.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
 1. durch Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock (Eigenmittel).
 2. durch Zuwendungen Dritter.
 3. durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Alle Mittel dürfen nur für die Zwecke der Kreisjugendfeuerwehrarbeit verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- (5) Über die Verwendung der Kreisjugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrvorstand im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- (6) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann die Kreisjugendfeuerwehrwartin / den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- (7) Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Rostock noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisjugendfeuerwehr fällt das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr in die Hände des Kreisfeuerwehrverbandes, mit der Bestimmung dies für die Jugendarbeit einzusetzen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Rostock wurde auf Jahreshauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Landkreis Rostock am 18.02.2020 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 21.03.2020 abschließend bestätigt und tritt am Tage der Bestätigung in Kraft.

Datum 21.03.2020

Karsten Franck
Kreisjugendwart

Mayk Tessin
Kreiswehrführer